



Name und Adresse der antragstellenden Firma:

MWST-Nr.: _____
ESTV-ID: _____

ESTV-intern: Abteilung Erhebung

Verlagerung der Steuerentrichtung (Art. 63 MWSTG)

Anwendungsantrag

Wir stellen hiermit Antrag, die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer nicht dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG zu entrichten, sondern sie in der periodischen Mehrwertsteuerabrechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auf separatem Formular Nr. 1234 bzw. elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal zu deklarieren.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Wir führen im eigenen Namen Lieferungen von ins Inland eingeführten Gegenständen aus und weisen aufgrund dieser Lieferungen in unserer periodischen Mehrwertsteuerabrechnung regelmässig Vorsteuerüberschüsse aus (Antrag gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a MWSTG, siehe nachfolgend Teil A, Anhang 1).

oder

Wir erbringen regelmässig Lieferungen von in unserem eigenen Namen ins Inland eingeführten Gegenständen, für die wir als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer nach Art. 20a MWSTG gelten (Plattformbetreiberin oder Plattformbetreiber; Antrag gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b MWSTG, siehe nachfolgend Teil B, Anhang 2).

Wir haben vom Text des Anhangs zu diesem Antrag Kenntnis genommen.
Wir verpflichten uns, die darin genannten Bedingungen zu beachten.

Teil A: Verlagerungsverfahren nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a MWSTG

Bitte füllen Sie die nachfolgende Tabelle mit den entsprechenden Daten aus.

1. Geschäftsjahr

vom: _____ bis: _____

2. Einfuhr

Die entrichtete Einfuhrsteuer im Rahmen unserer unternehmerischen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres beträgt:

	Einfuhrwert in CHF	Steuerbetrag in CHF
• Gegenstände besteuert zum Normalsatz	_____	_____
• Gegenstände besteuert zum reduzierten Satz	_____	_____
Total	_____	_____

3. Ausfuhr

Im Geschäftsjahr nach Ziffer 1 haben wir importierte Gegenstände wieder exportiert (gegebenenfalls nach einer Bearbeitung im Inland).

Der Ausfuhrwert dieser Gegenstände beträgt in CHF: _____

4. Erklärung

Aufgrund der Ein- und Ausfuhren nach Ziffern 2 und 3 ist ein jährlicher Vorsteuerüberschuss von mehr als 10'000 Franken entstanden. Wird diese Limite nach Erteilung der Bewilligung nicht mehr überschritten, ist unverzüglich die ESTV zu benachrichtigen. Bei der Berechnung der Limite ist die verlagerte Einfuhrsteuerschuld jeweils zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Vorsteuerüberschüsse, die sich aus der Ausfuhr von Gegenständen ergeben, welche vorgängig im Inland bezogen / hergestellt wurden, nicht massgebend sind.

Teil B: Verlagerungsverfahren für Plattformbetreiberinnen nach Art. 20a MWSTG gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b MWSTG

1. Erklärung

Wir sind eine Plattformbetreiberin nach Artikel 20a MWSTG und im MWST-Register eingetragen. Als Plattformbetreiberin oder Plattformbetreiber erbringen wir regelmässig Lieferungen von Gegenständen im Sinne von Art. 20a MWSTG, die wir im eigenen Namen ins Inland einführen. Es wurden keine administrativen Massnahmen nach Artikel 79a MWSTG gegenüber uns angeordnet.

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift:

Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anträge bearbeitet.

Bewilligungs-Nr.

Die Anwendung der Verlagerung der Steuerentrichtung wird bewilligt ab: _____

Bern, _____

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Erhebung

Anhang 1

Verlagerung der Steuerentrichtung für Unternehmen mit regelmässigen Vorsteuerüberschüssen aus Ein- und Ausfuhren (Art. 63 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Bedingungen zur Anwendung der Verlagerung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; Stand 1.1.2025)

Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; Stand 1.1.2025) verordnet der Schweizerische Bundesrat:

Art. 117 Verlagerung der Entrichtung der Einfuhrsteuer

¹ Wer Steuern im Verlagerungsverfahren entrichten will, bedarf einer Bewilligung der ESTV.

² Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, so erhebt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG die Steuer.

³ Die Verjährung der verlagerten Einfuhrsteuerschuld richtet sich nach Artikel 42 MWSTG.

⁴ Die ESTV regelt den Vollzug im Einvernehmen mit dem BAZG.

Art. 118 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die steuerpflichtige Person:

- a. die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abrechnet;
- b. im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit regelmässig Gegenstände importiert und exportiert;
- c. über diese Gegenstände eine detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrolle führt;
- d. in ihren periodischen Steuerabrechnungen mit der ESTV regelmäßig Vorsteuerüberschüsse aus Ein- und Ausfuhren von Gegenständen nach Buchstabe b von mehr als 10'000 Franken pro Jahr ausweist, die aus der Entrichtung der Einfuhrsteuer an das BAZG herrühren; und
- e. Gewähr bietet für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens.

^{1 bis} [...]

² Die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Bewilligung kann von der Leistung von Sicherheiten in Höhe der mutmasslichen Ansprüche abhängig gemacht werden.

Art. 119 Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen

Fällt eine der Voraussetzungen der Bewilligung nach Artikel 118 Absatz 1 Buchstaben a – d MWSTV weg, so muss die steuerpflichtige Person die ESTV unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

Art. 120 Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet.

² [...]

Art. 121 Nichterhebung der Inlandsteuer

Für die Bewilligung nach Artikel 63 Absatz 2 MWSTG gelten die Artikel 118 – 120 MWSTV sinngemäss.

2. Weitere Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die steuerpflichtige Person:

- a) quartals-, monatsweise oder jährlich über die Mehrwertsteuer abrechnet;
- b) nicht nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnet;
- c) die eingeführten Gegenstände nicht im Rahmen eines Vermittlungsgeschäfts importiert (die Einfuhr hat in jedem Fall im eigenen Namen zu geschehen; eine allfällige Weiterlieferung wäre in jedem Fall steuerbar).

Im Falle der Gruppenbesteuerung dürfen nur diejenigen Gruppenmitglieder das Verlagerungsverfahren anwenden, die über eine Bewilligung verfügen.

3. Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege; Verfahrenspflichten und -rechte

Die Ziffern 3.1 bis 3.7 sind für alle steuerpflichtigen Personen im Verlagerungsverfahren zu beachten. **Die Ziffer 3.8 regelt spezielle Bedingungen nur für Unternehmen, die mit hochwertigen individualisierbaren Gegenständen handeln.**

3.1. Pflicht zur Buchführung

Die Geschäftsbücher einer steuerpflichtigen Person sind der Eigenart und Bedeutung des Unternehmens angepasst. Sie geben über sämtliche erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen und die darauf entfallende MWST wie auch über den gesamten Aufwand und die abziehbare Vorsteuer lückenlos und detailliert Aufschluss.

Dies bedingt unter Umständen die Führung besonderer Hilfsbücher und Kontrollen (Eingangs- und Ausgangsfakturabücher oder -journale, Warenkontrollen, Unterlagen über das Anlagevermögen, Aufzeichnungen über gemischt verwendete Gegenstände und Dienstleistungen usw.).

Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen anhand von Einzelbelegen von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur MWST-Abrechnung bzw. bis zum Jahresabschluss und umgekehrt leicht und zuverlässig verfolgt werden können. Die Ein- und Wiederausfuhr von Gegenständen muss einwandfrei nachgewiesen werden (z.B. mit der Veranlagungsverfügung, welche das BAZG bei der Ein- und Ausfuhr ausstellt).

3.2. Lagerkontrolle, allgemeine Bedingungen

Die steuerpflichtige Person, der eine Bewilligung zur Verlagerung der Einfuhrsteuer erteilt wird, muss über die im Rahmen ihrer Tätigkeit importierten und exportierten Gegenstände detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrollen führen.

Diese sind den betrieblichen Verhältnissen anzupassen und müssen so gestaltet sein, dass sich die vollständige Erfassung aller Gegenstände – auch wenn sie von Dritten be- oder verarbeitet werden – vom Eingang bis zum Ausgang leicht und zuverlässig verfolgen lassen.

3.3. Pflicht zur Deklaration der Einfuhrsteuer

Mit jeder periodischen MWST-Abrechnung ist das ausgefüllte Formular Nr. 1234 der Abrechnung beizulegen bzw. die Einfuhrsteuer ist elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal in der vorgegebenen Form zu deklarieren.

3.4. Rückgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe der Gegenstände im Inland

Hat die steuerpflichtige Person die Gegenstände als Verkaufskommissionärin oder zur Auswahl aus dem Ausland erhalten und gibt sie diese im Inland an den ausländischen Lieferanten bzw. Kommittenten zurück, so muss sie unverzüglich die ESTV, zwecks Korrektur des Vorsteuerabzuges schriftlich benachrichtigen.

Diese schriftliche Mitteilung an die ESTV ist nur dann nicht nötig, wenn der Lieferant oder Kompromittent die Gegenstände direkt ausführt und die steuerpflichtige Person den **einwandfreien Nachweis** der Ausfuhr erbringt.

3.5. Vermittlungsgeschäfte

Eine Abfertigung im Verlagerungsverfahren ist für Einführen von Gegenständen, welche die steuerpflichtige Person bloss im Namen und für Rechnung des Vertretenen tätigt, nicht gestattet.

3.6. Nutzungsänderungen

Wir verweisen dazu auf die geltenden Bestimmungen in der MWST-Info Nutzungsänderungen.

3.7. Meldung bei Wegfall der Voraussetzungen

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Verlagerung (Art. 119 MWSTV) ist die steuerpflichtige Person verpflichtet, die ESTV, innert 15 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die ESTV schriftlich bzw. elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal zu benachrichtigen.

3.8. Bedingungen nur für Unternehmen, die mit hochwertigen individualisierbaren Gegenständen handeln

Beispiele von hochwertigen, individualisierbaren Gegenständen:
Kunstgegenstände, Antiquitäten, Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle u. dgl.

3.8.1 Lagerkontrolle

Elemente der Lagerkontrolle:

Eingang: – Lagernummer; *)
– Lieferant (beim Kauf) / Kompromittent, Herkunft
(bei Kommission oder Auswahl);
– Datum der Faktura, des Liefer- bzw. Übergabescheins;
– Einfuhrdatum (Datum der Zollanmeldung);
– Tarifnummer;
– Nummer der Veranlagungsverfügung MWST, welche das BAZG bei der Einfuhr ausgestellt hat;
– genaue Warenbezeichnung; **)
– Menge, Anzahl, Gewicht; ***)
– Wert (Bemessungsgrundlage MWST) gemäß Veranlagungsverfügung MWST.

Ausgang: – Kunde (beim Verkauf), Kommissionär, Empfänger
(bei Übergabe zur Auswahl);
– Datum der Faktura, des Liefer- bzw. des Übergabescheins;
– Ausfuhrdatum (Datum der Zollanmeldung);
– Tarifnummer;
– Nummer der Veranlagungsverfügung Ausfuhr, welche das BAZG ausgestellt hat;
– genaue Warenbezeichnung; **)
– Menge, Anzahl, Gewicht; ***)
– Wert (statistischer Wert) gemäß Veranlagungsverfügung Ausfuhr.

*) Diese Nummer ist in der Lagerkontrolle, auf Waren umhüllungen und allen Belegen (Lieferantenfakturen, Zolldokumente, Lieferscheine, Kundenrechnungen usw.) anzubringen.

**) Bei Gemälden z.B. auch Maler, Stil, Jahr.

***) z.B. auch Karat, Grain.

Eine Lagerkontrolle ist ausnahmslos auch für Gegenstände zu führen, welche die steuerpflichtige Person nicht aufgrund eines Verkaufsgeschäfts erhält (z.B. Miete, Kommission, Auswahl). Aus den Aufzeichnungen muss deutlich hervorgehen, aufgrund welcher Rechtsgeschäfte die Gegenstände eingeführt worden sind.

3.8.2 Gewichtsverluste, Warenschwund

Diese (z.B. bei Schleifverlusten von Edelsteinen) müssen aus der Lagerkontrolle ersichtlich sein.

4. Vorkehrungen bei der Anmeldung zur Einfuhrveranlagung

Auf der Einfuhr der Gegenstände erhebt das BAZG keine Steuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die anmeldepflichtige Person beantragt in der Zollanmeldung die Verlagerung der Einfuhrsteuer.
- Die steuerpflichtige Person, der das Verlagerungsverfahren bewilligt wurde, ist rechtmäßige Importeurin der eingeführten Gegenstände, d.h. sie kann unmittelbar nach der Einfuhr über die Gegenstände wirtschaftlich verfügen.
- Bei der Einfuhr liegt ein auf die Importeurin (steuerpflichtige Person) lautendes Dokument (z.B. Rechnung, Proformarechnung, Konsignationsrechnung, Konsignationsvertrag, Brief mit Wertangaben) des Lieferanten resp. Versenders vor.
- Die Zollanmeldung enthält unter anderem folgende Informationen:
 - Feld «Importeur»: Bewilligungsinhaber;
 - Feld «UID Importeur»: Die Unternehmens-Identifikationsnummer des Importeurs;
 - Feld «Bewilligungen»: Die Bewilligungsnummer des Importeurs;
 - Feld «MWST-Nr.»: Die MWST-Nr. des Importeurs (bei Importeuren, die Mitglieder einer MWST-Gruppe sind: die MWST-Nr. der Gruppe).

Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, erhebt das BAZG die Steuer.

Anhang 2

Verlagerung der Steuerentrichtung für Plattformbetreiberinnen (Art. 63 Abs 1 Bst. b MWSTG)

Eine Plattformbetreiberin nach Art. 20a MWSTG kann auf Antrag die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie dem BAZG zu entrichten, in der periodischen Mehrwertsteuerabrechnung mit der ESTV deklarieren. Sie kann die Verlagerung der Steuerentrichtung auf ihre Lieferungen nach Art. 20a MWSTG sowie auf Lieferungen, die sie in eigenem Namen tätigt (eigene Lieferungen), anwenden. Art. 118 Abs. 1 MWSTV findet auf Plattformbetreiberinnen im Sinne von 20a MWSTG keine Anwendung. Jedoch ist für eigene Lieferungen die Ziffer 3, Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege; Verfahrenspflichten und -rechte, zu beachten.

1. Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; Stand 1.1.2025)

Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; Stand 1.1.2025) verordnet der Schweizerische Bundesrat:

Art. 117 Verlagerung der Entrichtung der Einfuhrsteuer

¹ Wer Steuern im Verlagerungsverfahren entrichten will, bedarf einer Bewilligung der ESTV.

² Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, so erhebt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG die Steuer.

³ Die Verjährung der verlagerten Einfuhrsteuerschuld richtet sich nach Artikel 42 MWSTG.

⁴ Die ESTV regelt den Vollzug im Einvernehmen mit dem BAZG.

Art. 118 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ [...]

^{1bis} Leistungserbringern oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a MWSTG, gegen die eine administrative Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt war, kann die Bewilligung für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens auf Antrag hin ab dem Folgetag der Aufhebung der Verfügung erteilt werden.

² Die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Bewilligung kann von der Leistung von Sicherheiten in Höhe der mutmasslichen Ansprüche abhängig gemacht werden.

Art. 120 Entzug der Bewilligung

¹ [...]

² Leistungserbringern oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a MWSTG, gegen die eine administrative Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt wird, wird die Bewilligung mit Wirkung ab dem Tag nach dem Erlass der Verfügung entzogen.

2. Weitere Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die steuerpflichtige Person:

- a) regelmässig Lieferungen von ins Inland eingeführten Gegenständen tätigt, für die sie oder er als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer nach Art. 20a MWSTG gilt (Plattformbetreiberin oder Plattformbetreiber);
- b) Quartals-, monatsweise oder jährlich über die Mehrwertsteuer abrechnet.

Im Falle der Gruppenbesteuerung dürfen nur diejenigen Gruppenmitglieder das Verlagerungsverfahren anwenden, die über eine Bewilligung verfügen.

3. Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege; Verfahrenspflichten und -rechte

Wird die Verlagerung der Steuerentrichtung auch auf eigene Lieferungen angewendet, so finden auf diese Lieferungen die nachfolgenden Ziffern 3.1 bis 3.6 Anwendung.

Die Ziffer 3.6 regelt spezielle Bedingungen nur für Unternehmen, die mit hochwertigen individualisierbaren Gegenständen handeln.

3.1. Pflicht zur Buchführung

Die Geschäftsbücher einer steuerpflichtigen Person sind der Eigenart und Bedeutung des Unternehmens angepasst. Sie geben über sämtliche erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen und die darauf entfallende MWST wie auch über den gesamten Aufwand und die abziehbare Vorsteuer lückenlos und detailliert Aufschluss.

Dies bedingt unter Umständen die Führung besonderer Hilfsbücher und Kontrollen (Eingangs- und Ausgangsfakturabücher oder -journale, Warenkontrollen, Unterlagen über das Anlagevermögen, Aufzeichnungen über gemischt verwendete Gegenstände und Dienstleistungen usw.).

Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen anhand von Einzelbelegen von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur MWST-Abrechnung bzw. bis zum Jahresabschluss und umgekehrt leicht und zuverlässig verfolgt werden können. Die Ein- und Wiederausfuhr von Gegenständen muss einwandfrei nachgewiesen werden (z.B. mit der Veranlagungsverfügung, welche das BAZG bei der Ein- und Ausfuhr ausstellt).

3.2. Lagerkontrolle, allgemeine Bedingungen

Die steuerpflichtige Person, der eine Bewilligung zur Verlagerung der Einfuhrsteuer erteilt wird, muss über die im Rahmen ihrer Tätigkeit importierten und exportierten Gegenstände detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrollen führen.

Diese sind den betrieblichen Verhältnissen anzupassen und müssen so gestaltet sein, dass sich die vollständige Erfassung aller Gegenstände – auch wenn sie von Dritten be- oder verarbeitet werden – vom Eingang bis zum Ausgang leicht und zuverlässig verfolgen lassen.

3.3. Rückgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe der Gegenstände im Inland

Hat die steuerpflichtige Person die Gegenstände als Verkaufskommissionärin oder zur Auswahl aus dem Ausland erhalten und gibt sie diese im Inland an den ausländischen Lieferanten bzw. Kommittenten zurück, so muss sie unverzüglich die ESTV, zwecks Korrektur des Vorsteuerabzuges schriftlich benachrichtigen.

Diese schriftliche Mitteilung an die ESTV ist nur dann nicht nötig, wenn der Lieferant oder Kommittent die Gegenstände direkt ausführt und die steuerpflichtige Person den **einwandfreien Nachweis** der Ausfuhr erbringt.

3.4. Vermittlungsgeschäfte

Eine Abfertigung im Verlagerungsverfahren ist für Einführen von Gegenständen, welche die steuerpflichtige Person blos im Namen und für Rechnung des Vertretenen tätigt, nicht gestattet.

3.5. Nutzungsänderungen

Wir verweisen dazu auf die geltenden Bestimmungen in der MWST-Info Nutzungsänderungen.

3.6. Bedingungen nur für Unternehmen, die mit hochwertigen individualisierbaren Gegenständen handeln

Beispiele von hochwertigen, individualisierbaren Gegenständen:

Kunstgegenstände, Antiquitäten, Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle u. dgl.

3.6.1 Lagerkontrolle

Elemente der Lagerkontrolle:

Eingang: – Lagernummer; *)

- Lieferant (beim Kauf) / Kommissar, Herkunft
(bei Kommission oder Auswahl);
- Datum der Faktura, des Liefer- bzw. Übergabescheins;
- Einfuhrdatum (Datum der Zollanmeldung);
- Tarifnummer;
- Nummer der Veranlagungsverfügung MWST, welche das BAZG bei der Einfuhr ausgestellt hat;
- genaue Warenbezeichnung; **)
- Menge, Anzahl, Gewicht; ***)
- Wert (Bemessungsgrundlage MWST) gemäss Veranlagungsverfügung MWST.

Ausgang: – Kunde (beim Verkauf), Kommissar, Empfänger
(bei Übergabe zur Auswahl);

- Datum der Faktura, des Liefer- bzw. des Übergabescheins;
- Ausfuhrdatum (Datum der Zollanmeldung);
- Tarifnummer;
- Nummer der Veranlagungsverfügung Ausfuhr, welche das BAZG ausgestellt hat;
- genaue Warenbezeichnung; **)
- Menge, Anzahl, Gewicht; ***)
- Wert (statistischer Wert) gemäss Veranlagungsverfügung Ausfuhr.

*) Diese Nummer ist in der Lagerkontrolle, auf Warenumhüllungen und allen Belegen (Lieferantenfakturen, Zolldokumente, Lieferscheine, Kundenrechnungen usw.) anzubringen.

**) Bei Gemälden z.B. auch Maler, Stil, Jahr.

***) z.B. auch Karat, Grain.

Eine Lagerkontrolle ist ausnahmslos auch für Gegenstände zu führen, welche die steuerpflichtige Person nicht aufgrund eines Verkaufsgeschäfts erhält (z.B. Miete, Kommission, Auswahl). Aus den Aufzeichnungen muss deutlich hervorgehen, aufgrund welcher Rechtsgeschäfte die Gegenstände eingeführt worden sind.

3.6.2 Gewichtsverluste, Warenschwund

Diese (z.B. bei Schleifverlusten von Edelsteinen) müssen aus der Lagerkontrolle ersichtlich sein.

4. Pflicht zur Deklaration der Einfuhrsteuer

Mit jeder periodischen MWST-Abrechnung ist das ausgefüllte Formular Nr. 1234 der Abrechnung beizulegen bzw. die Einfuhrsteuer ist elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal in der vorgegebenen Form zu deklarieren.

5. Meldung bei Wegfall der Voraussetzungen bzw. Entzug der Bewilligung

Bei Wegfall der Voraussetzung für die Verlagerung der Steuerentrichtung ist die Plattformbetreiberin verpflichtet, die ESTV innert 15 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, schriftlich bzw. elektronisch über das hierfür vorge-sehene Portal zu benachrichtigen.

Dies ist dann der Fall, wenn die steuerpflichtige Person keine oder nicht mehr regelmässig Lieferungen im Sinne von Art. 20a MWSTG durchführt (siehe Ziff. 2).

Sind gegen die steuerpflichtige Plattformbetreiberin nach Art. 20a MWSTG administrative Massnahmen nach Art. 79a MWSTG verfügt worden, wird die Bewilligung zur Verlagerung der Steuerentrichtung durch die ESTV entzogen (mit Wirkung ab dem Tag nach Erlass der Verfügung).

6. Vorkehrungen bei der Anmeldung zur Einfuhrveranlagung

Auf der Einfuhr der Gegenstände erhebt das BAZG keine Steuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die anmeldpflichtige Person beantragt in der Zollanmeldung die Verlagerung der Einfuhrsteuer.
- Die steuerpflichtige Person, der das Verlagerungsverfahren bewilligt wurde, ist rechtmässige Importeurin der eingeführten Gegenstände.
- Die Zollanmeldung enthält unter anderem folgende Informationen:
 - Feld «Importeur»: Bewilligungsinhaber;
 - Feld «UID Importeur»: Die Unternehmens-Identifikationsnummer des Importeurs;
 - Feld «Bewilligungen»: Die Bewilligungsnummer des Importeurs;
 - Feld «MWST-Nr.»: Die MWST-Nr. des Importeurs (bei Importeuren, die Mitglieder einer MWST-Gruppe sind: die MWST-Nr. der Gruppe).

Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, erhebt das BAZG die Steuer (Art. 117 Abs. 2 MWSTV).